



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 31. Aug. 1993

Nr. 1011

~~Richtplanergänzung Verkehr / Baulinienplan Thur~~ Quartierplan Ghl und
~~Arealüberbauungsplan Papleri~~ EG Bischofszell / Genehmigung mit
 Vorbehalt

Mit Schreiben vom 30. April 1993 ersucht der Gemeinderat Bischofszell um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Pläne ordnungsgemäss erlassen wurden. Gegen die Gemeinderatsbeschlüsse vom 6. Mai 1992 wurden keine Rekurse eingereicht.

- a) Am 9. Juli 1985 genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1196 den **Richtplan** der Gemeinde Bischofszell unter Ausklammerung der Umfahrungsstrasse des Städtchens. Der Vorbehalt ist auf den Konflikt mit der damaligen übergeordneten Planung zurückzuführen. Die im zur Genehmigung vorgelegten Plan **"Richtplanergänzung Verkehr"** enthaltene Umfahrungsstrasse stimmt mit dem mittlerweile revidierten kantonalen Richtplan überein, der vom Grossen Rat am 6. Januar 1993 genehmigt wurde. In materieller Hinsicht steht der Genehmigung des Plans nichts entgegen.
- b) Der **"Baulinienplan Thur"** regelt die gegenüber der Thur und dem Fabrikkanal einzuhaltenden Abstände. Diese Klärung ist für die weitgehend überbaute Bauzone angezeigt. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren hat das Amt für Denkmalpflege zu der auf der Parzelle Nr. 1453 ausgeschiedenen Baulinie Vorbehalte angemeldet. Es befürchtet aufgrund der offenen Baulinie zur alten Brücke hin, dass hier noch weitere Bauten erstellt werden könnten. Die Brücke als einmaliges Bauwerk stehe unter Bundesschutz und dürfe keinesfalls mit weiteren Bauten beeinträchtigt werden. Die Denkmalpflege beantragt deshalb zu Recht, die Baulinie auf die Gebäudeflucht zurückzunehmen bzw. dort zu schliessen. Die über die südlichen Gebädefassaden hinausgehenden Baulinien sind somit von der Genehmigung auszuklammern.
- c) Der **"Quartierplan Ghl"** ordnet - unter Berücksichtigung der unter lit. a beschriebenen Umfahrung des Städtchens - die Erschliessung der zwischen der Thur und der Sitter ausgeschiedenen Industriezone. Es ist vorgesehen, die neue Industriestrasse in Etappen zu realisieren. In einem ersten Schritt wird ihr südlicher Teil erstellt und als zweite Etappe erfolgt dann der Endausbau. In jenem Zeitpunkt wird die bestehende Fabrikstrasse ihre Bedeutung und Wichtigkeit einbüssen, was letztlich wohl für die Wohnbauten eine Reduktion der Immissionen zur Folge haben wird.
- d) Der **"Arealüberbauungsplan Papleri"** bezweckt die gute Einpassung eines überlangen Neubaus in die Umgebung der Altstadt (Umgebungsschutzzone II). Im Bereich des unter lit. c) erwähnten ersten Ausführungsschrittes der neuen Indu-

striestrasse wird gegenüber der Strassenführung im Quartierplan abgewichen. Die vorübergehende Lösung verlangt am Einlenker "Fabrikstrasse / neue Industriestrasse" keinen Häuserabbruch. Im Zeitpunkt der Realisierung der neue Industriestrasse kann die provisorische Baulinie (im Plan blau markiert) sowie das entsprechende Strassenstück aufgehoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 38 ff BauG. Ein entsprechender Hinweisvermerk ist im Plan anzubringen.

In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlagen - abgesehen von dem erwähnten Vorbehalt - nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die folgenden vom Gemeinderat Bischofszell am 6. Mai 1992 beschlossenen Vorlagen:
 - "Richtplanergänzung Verkehr"
 - "Quartierplan Gihl"
 - "Arealüberbauungsplan Papieri"werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Bischofszell am 6. Mai 1992 beschlossene "Baulinienplan Thur" wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der westlich der Liegenschaften auf der Parzelle Nr. 1453 ausgeschiedenen Baulinien genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bischofszell, 9220 Bischofszell, unter Beilage von je zwei Richt-, Baulinien- und Quartierplänen sowie des Arealüberbauungsplans; alle mit Genehmigungs-, Hinweis- (Arealüberbauungsplan) und Nichtgenehmigungsvermerk (Baulinienplan)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von je einem Richt-, Baulinien-, Quartier- und Arealüberbauungsplan; alle mit Genehmigungs-, Hinweis- (Arealüberbauungsplan) und Nichtgenehmigungsvermerk (Baulinienplan) sowie den übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

